

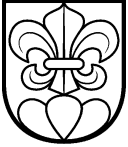
Verordnung Frühpensionierung

Version 01.07.2007

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Gemeinderat Lyss erlässt gestützt auf das Personalreglement der Gemeinde Lyss Art. 20, Abs. 2 e folgende Verordnung betreffend Frühpensionierung des Gemeindepersonals

Zweck	Art. 1 Mit dem Bezug einer Rente soll dem Gemeindepersonal eine Frühpensionierung ermöglicht werden, ohne eine AHV-Renten Kürzung in Kauf nehmen zu müssen.
Anspruchsberechtigte	Art. 2 Anspruchsberechtigt ist das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal.
Bedingung/ Einschränkung	Art. 3 ¹ Die anspruchsberechtigte Person muss mindestens zehn aneinanderfolgende Dienstjahre bei der Gemeinde Lyss aufweisen. ² Die anspruchsberechtigte Person weist in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung einen Beschäftigungsgrad von mindestens 60% aus.
Beitrag der Gemeinde	 Art. 4 ¹ Die Anspruchsberechtigten erhalten frühestens im nach Vollendung des 61. Altersjahrs folgenden Monats eine Rente in der Höhe des 1 ½-fachen einer AHV/IV-Mindestrente. ² Die Bezugsdauer beträgt maximal 3 Jahre. ³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Jahre.
Ende des Anspruchs	Art. 5 Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente endet ^a mit dem Ende der maximalen Bezugsdauer; ^b mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters; ^c mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person; ^d mit dem Bezug einer vollen Invalidenrente; ^e mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, mit der ein Einkommen erzielt wird, das das letzte regelmässig bezogene Bruttogehalt abzüglich Überbrückungsrente übersteigt.
Meldepflicht	Art. 6 Die anspruchsberechtigte Person hat das Ende der Anspruchsberechtigung Art. 5 Bst d resp. E der Gemeinde unverzüglich zu melden.
Ausnahmeregelung	Art. 7 In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.
Finanzierung	Art. 8 Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt über die laufende Rechnung der Gemeinde.

Übergangsbestimmung

Art. 9

Personen, die vor Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung vorzeitig pensioniert worden sind, haben keinen Anspruch auf eine Rente im Sinne dieser Verordnung.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
15.05.2006	GR	01.07.2007	

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
-------------	-------	-----------	-------------

